

und den anderen sozialistischen Ländern und die Abstimmung langfristiger Programme, z. B. zur Sicherung der Rohstoff- und Energiebasis im Rahmen des RGW.

Weitere bedeutsame Entscheidungsbefugnisse hat der Ministerrat zur Vorbereitung und Durchführung der Pläne, zur Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und zur Standortverteilung der Produktivkräfte, zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung, zur Erfüllung der Exportaufgaben, zur Sicherung der Belange der Landesverteidigung, zur Investitionstätigkeit und zur Gewährleistung der abgestimmten Entwicklung der Zweige, Bereiche und Territorien, zur Verwirklichung der sozialistischen Außenpolitik und zur Sicherung des staatlichen Monopols auf dem Gebiet des Außenhandels und der Valutawirtschaft, zur Beschlußfassung über die Staatsbilanzen und zur Lösung der grundsätzlichen Fragen des Finanz-, Währungs- und Kreditwesens, zur Vervollkommnung des sozialistischen Bildungswesens, zur Entwicklung der sozialistischen Kultur und des Gesundheitswesens.

Schließlich obliegen dem Ministerrat Entscheidungsbefugnisse zur Verbesserung der Arbeit der Ministerien und der anderen zentralen Organe sowie der örtlichen Räte.

*Zweitens: Befugnisse zum Erlaß von Rechtsvorschriften* in Form von Verordnungen und Beschlüssen.

*Drittens: Kontrollbefugnisse* auf allen Gebieten, die zur Kompetenz des Ministerrates gehören.

*Viertens: Befugnisse zum Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Massenorganisationen und zum gemeinsamen Erlaß von Beschlüssen.*

*Fünftens: Befugnisse zum Abschluß und zur Kündigung von internationalen Verträgen*, soweit es sich um Regierungsabkommen handelt.

*Sechstens: Befugnisse zur Aufhebung von Maßnahmen und Rechtsakten der dem Ministerrat unterstellten zentralen Organe.*

*Siebtens: Befugnisse zur Aufhebung von Beschlüssen der Räte der Bezirke und zur Aussetzung von Beschlüssen der Bezirkstage*, wenn diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen.

*Achtens: Befugnisse zur Regelung von Ordnungsstrafen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen und von Verfahren ihrer Durchsetzung.*

*Neuntens: Befugnisse zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.*

*Zehntens: Befugnisse zur Berufung und Abberufung der leitenden Kader des Staats- und Wirtschaftsapparates* entsprechend der festgelegten Nomenklatur.

*Ferner steht dem Vorsitzenden des Ministerrates eine Reihe von Befugnissen zu, die er persönlich in Verwirklichung seiner Funktion wahrnimmt* (vgl. § 12 Gesetz über den Ministerrat).

Diese Befugnisse, die die weitgehende Kompetenz der Regierung kennzeichnen, gründen sich auf das sozialistische Staatsrecht, sind also staatsrechtlicher Natur. Folglich entstehen bei ihrer Wahrnehmung stets staatsrechtliche Beziehungen, Rechte und Pflichten.

Der Ausbau der Rolle des Ministerrates durch das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972 wurde von den Gegnern der sozialistischen Staats-